

Merkblatt

Bewilligung Liegenschaftsentwässerung bei Kanalisationssanierungen

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage, für jede Sanierung, jeden Umbau oder jede Abänderung einer bestehenden Grundleitung sowie für eine Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist eine Bewilligung beim Tiefbauamt, Abteilung Siedlungsentwässerung, einzuholen. Es gelten die Gesetzgebung und die Richtlinien von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie die massgebenden technischen Normen und Richtlinien.

Die Planung von privaten Abwasseranlagen hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung oder durch anerkannte Fachpersonen zu erfolgen. Als solche gelten beispielsweise diplomierte Bau- und Umweltingenieure, Sanitärplaner oder Fachpersonen Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis.

Von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von der Grundeigentümerschaft sind folgenden unterzeichnete Pläne und Unterlagen in einfacher Ausfertigung der Siedlungsentwässerung einzureichen:

Gesuch für Bewilligung:

- Formular «[Bewilligung SEN](#)»

Situationsplan / Konzept (Grundbuchplan im Massstab 1:100 oder 1:250):

- Projektangaben und Grundstücksnummer
- Lage aller Werkleitungen und der öffentlichen Kanalisation
- Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation
- Art, Bautechnik und Material des geplanten Sanierungsvorhabens

Berechnungstabelle- Flächenplan Regenabwasser im Massstab 1:100:

- Angabe aller Flächen mit Abflussbeiwerten gemäss Vorlage Siedlungsentwässerung [Berechnungstabelle Regenabwasser](#) .
- Der GEP-Abflussbeiwert des Grundstückes ist bei der Siedlungsentwässerung abzuholen.
- Auf Flächenplan und Berechnungstabelle kann verzichtet werden, wenn keine abflusswirksamen Veränderungen der Grundstücksoberflächen stattfinden.

Die Unterlagen sind zu datieren und die Pläne sind mit einer Nummer zu versehen. Soweit vorhanden, sind die städtischen Vorlagen und Formulare zu verwenden.

Auf den Nachweis eines funktionstüchtigen Zustands nach Art. 27 Abs. 3 SER kann insbesondere verzichtet werden, wenn die betroffenen Abwasseranlagen vor weniger als 20 Jahren neu erstellt wurden.

Die Stadt kann für Baustellen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Sie ordnet die dafür notwendigen Auflagen und Bedingungen an.

Musterbeispiel Eingabeplan:

